



Verlautbarungsblatt

der



für den Bereich

Milch und Milchprodukte

A-1200 Wien, Dresdner Straße 70

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

Jahrgang 2003

Ausgegeben am 10. Juli 2003

11. Stück

INHALT

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

- 28. Änderung der Mengen des unter Nr. 27 des 10. Stücks des Verlautbarungsblattes vom 25. Juni 2003 veröffentlichten Anhang I.B 6 bezüglich den Einreichungen von Importanträgen für Milch und Milchprodukte im Rahmen von Kontingenten für das 2. Halbjahr 2003**
- 29. Aktualisiertes Merkblatt betreffend Gewährung einer Beihilfe für die verbilligte Abgabe von Milch und bestimmten Milcherzeugnissen an Schüler in Schulen (Schulmilch) nach der VO (EG) Nr. 2707/2000 und der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung 2001, BGBl. II Nr. 413/2000**
- 30. Merkblatt zum Verfahren für die Gewährung einer Beihilfe für die private Lagerhaltung von lagerfähigen Käsesorten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 824/2003 i. d. g. F. und der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die private Lagerhaltung von lagerfähigen Käsesorten, BGBL. Nr. 316/1995 i. d. g. F.**

Nr. 28 Änderung der Mengen des unter Nr. 27 des 10. Stücks des Verlautbarungsblattes vom 25. Juni 2003 veröffentlichten Anhang I.B 6 bezüglich den Einreichungen von Importanträgen für Milch und Milchprodukte im Rahmen von Kontingenten für das 2. Halbjahr 2003

Nr. 28

Änderung der Mengen des unter Nr. 27 des 10. Stücks des Verlautbarungsblattes vom 25. Juni 2003 veröffentlichten Anhang I.B 6 bezüglich den Einreichungen von Importanträgen für Milch und Milchprodukte im Rahmen von Kontingenten für das 2. Halbjahr 2003

**6. ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN BULGARIEN
(Ländercode 068)**

zollfrei

(in Tonnen)

Kontingent Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung (1)	Gesamtmenge 2. Halbjahr 2003	Höchstmengen, die je Antragsteller beantragt werden können
09.4675	0403 10 11 0403 10 13 0403 10 19 0403 10 31 0403 10 33 0403 10 39		500,-	50,-
09.4660	0406		3.200,-	320,-

- (1) Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung nur richtungsweisend, wobei für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs die KN-Codes maßgebend sind. Wenn ex-KN-Code angegeben, so ist das Präferenzsystem in Anwendung der KN-Codes zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung festzulegen.

Nr. 29 Aktualisiertes Merkblatt betreffend Gewährung einer Beihilfe für die verbilligte Abgabe von Milch und bestimmten Milcherzeugnissen an Schüler in Schulen (Schulmilch) nach der VO (EG) Nr. 2707/2000 und der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung 2001, BGBl. II Nr. 413/2000

Nr. 29

Aktualisiertes Merkblatt

betreffend Gewährung einer Beihilfe für die verbilligte Abgabe von Milch und bestimmten Milcherzeugnissen an Schüler in Schulen (Schulmilch) nach der VO (EG) Nr. 2707/2000 und der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung 2001, BGBl. II Nr. 413/2000

Die aktualisierte Version des Merkblattes betreffend Gewährung einer Beihilfe für die verbilligte Abgabe von Milch und bestimmten Milcherzeugnissen an Schüler in Schulen (Schulmilch) ist ab sofort im Internet verfügbar.

Sie erreichen das Merkblatt über folgenden Link:

["Merkblatt Schulmilch"](#)

Die dazugehörigen Beilagen sind im Merkblatt erwähnt und dort per Link erreichbar.

Nr. 30
Merkblatt
zum Verfahren für die Gewährung einer Beihilfe für die private Lagerhaltung von lagerfähigen
Käsesorten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 824/2003 i. d. G. F. und der Verordnung des
Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die private Lagerhaltung von lagerfähigen
Käsesorten, BGBl. Nr. 316/1995 i. d. G. F.

Das "Merkblatt zur privaten Lagerhaltung von Käse" ist ab sofort im Internet verfügbar.

Sie erreichen das Merkblatt über folgenden Link:

["Merkblatt PLH Käse"](#)

Die dazugehörigen Beilagen sind im Merkblatt erwähnt und dort per Link erreichbar.

Diese Verlautbarung ist auf der Webseite
der Agrarmarkt Austria (www.ama.at) im **Internet** verfügbar.

Impressum:

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) für den Bereich Milch und Milchprodukte

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: GB I/Abt. 3 - Milch
 Dresdner Straße 70
 Postfach 62
 A-1201 Wien

Telefon: (01) 331 51-318
Telefax: (01) 331 51-396
E-mail: office@ama.gv.at

Hersteller: Eigendruck

Merkblatt betreffend Gewährung einer Beihilfe für die verbilligte Abgabe von Milch und bestimmten Milcherzeugnissen an Schüler in Schulen (Schulmilch) nach der VO (EG) Nr. 2707/2000 und der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung 2001, BGBl. II Nr. 413/2000

Die Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) gibt nachstehende Erläuterungen zum Verfahren für die Gewährung von Beihilfen für Schulmilch gemäß Verordnung (EG) Nr. 2707/2000 in Verbindung mit der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung 2001 (BGBl. II Nr. 413/2000), alle Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung.

1. Schulmilchempfänger (Begünstigte): nach § 3 der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung 2001

1.1 Kinder in Kindergärten

1.2 Kinder in vorschulischen Einrichtungen, sofern diese Einrichtungen von der AMA anerkannt sind, und Schüler in Primarschulen und Sekundarschulen.

Sofern eine vorschulische Einrichtung nicht einem Kindergarten oder einer Primarschule zugeordnet werden kann, muss diese Einrichtung von der AMA anerkannt werden.

Die Anerkennung ist vom Lieferanten formlos unter Beilage der Verpflichtungserklärung zu beantragen.

2. Schulmilchprodukte: nach § 4 der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung 2001

Die Beihilfe wird für die Lieferung beihilfefähiger Erzeugnisse (Schulmilchprodukte) gewährt.

Beihilfefähige Erzeugnisse:

Kategorie I (Vollmilch, mind. 3,5 % Fett)

- wärmebehandelte Vollmilch, (pasteurisiert, sterilisiert oder ultrahoherhitzt),
- wärmebehandelte Vollmilch, mit Zusätzen (Schokolade oder aromatisiert), Milchanteil mindestens 90 %, zB Schulkakao, Vanillemilch,
- Joghurt mind. 3,5 % Fett

Die Kennzeichnungspflicht der beihilfefähigen Schulmilchprodukte (Kategorie I) bleibt wie bisher bestehen (zB Vollmilch 3,6 % Fett oder Kakaomilch aus Milch mit natürlichem Fettgehalt u.ä.)

Beihilfensatz:

23,24 EUR / 100 kg

Kategorie III (bisher Kategorie II) (teilentrahmte Milch 1,5 % Fett – 1,8 % Fett)

- wärmebehandelte teilentrahmte Milch,
- wärmebehandelte teilentrahmte Milch mit Zusätzen (Schokolade oder aromatisiert),
Anteil von mindestens 90 % teilentrahmter Milch
zB Schulkakao aus Milch mit 1,5 % Fett
Vanillemilch aus Milch mit 1,5 % Fett
- Joghurt aus teilentrahmter Milch

Beihilfensatz:

17,58 EUR / 100 kg

Kategorie V – NEU (Magermilch bis 0,5 % Fett)

- wärmebehandelte Magermilch,
- wärmebehandelte Magermilch mit Zusätzen (Schokolade oder aromatisiert),
Anteil von mindestens 90 % Magermilch,
zB Schulkakao aus Magermilch
Vanillemilch aus Magermilch
- Magermilchjoghurt

Beihilfensatz:

13,34 EUR / 100 kg

Kategorie VI

- Frisch- oder Schmelzkäse mit mindestens 40 % FiT
100 kg entsprechen 300 kg Vollmilch

Beihilfensatz:

69,72 EUR / 100 kg

Kategorie VII

- Übrige Käsesorten mit mindestens 45 % FiT
100 kg entsprechen 765 kg Vollmilch

Beihilfensatz:

177,79 EUR / 100 kg

Die Beihilfenhöhe gilt für die ab 1. Jänner 2001 ausgelieferten Erzeugnisse. Bei Änderungen der Beihilfe gilt für die im laufenden Monat verbilligt abgegebenen Mengen der am ersten Tag dieses Monats anwendbare Betrag.

Die Kategorien II und IV sind nur den Mitgliedstaaten Schweden und Finnland vorbehalten.

2.1. Höchstabgabemenge

0,25 lt flüssige Milchprodukte je in der Einrichtung eingeschriebenem Kind/Schüler pro Tag bzw. Vollmilchäquivalent bei festen Milchprodukten.

Lehrer und sonstige in der Schule beschäftigte Personen sind nicht beihilfebegünstigt. Sie können somit nicht für die Berechnung der subventionierten Höchstmenge einer Schule berücksichtigt werden.

Die auf diese Weise errechnete Höchstmenge gilt als Begrenzung der beihilfebegünstigt abgegebenen Milcherzeugnisse pro Schule bzw. Einrichtung. Die Menge, die ein Kind/Schüler pro Tag tatsächlich konsumiert, kann höher als 0,25 Liter sein. Es spricht auch nichts dagegen, dass Milch in größeren Verpackungseinheiten als 0,25 Liter ausgegeben wird.

2.2. Preislimit

Damit sich die Beihilfe auf den vom Schüler zu zahlenden Kaufpreis auswirkt, ist für jedes Produkt nach Verpackungsart und -größe aufgrund einer Kalkulation ein Höchstpreis (**Beilage 1**) vorgegeben, der bei der Abgabe an Schüler nicht überschritten werden darf. Soweit für beihilfefähige Erzeugnisse kein Höchstpreis festgelegt ist, ist zuerst ein Antrag auf Festsetzung eines Höchstpreises zu stellen. Erst nach Bewilligung des Antrages kann eine beihilfefähige Lieferung erfolgen.

Höchstpreisänderungen sind ebenfalls zu beantragen.

Soweit in einem Bundesland ergänzende Beihilfen gewährt werden, reduziert sich der jeweilige Höchstabgabepreis entsprechend.

3. Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe zur Verbilligung von Schulmilch

3.1. Als Beihilfeempfänger (§ 5 Schulmilch-Beihilfen-Verordnung 2001)

können zugelassen werden:

- Schulen, Schulträger
- Abnehmer (§ 24 Milch-Garantiemengen-Verordnung, BGBl. II Nr. 28/1999 in der jeweils geltenden Fassung)
- Händler
- Milcherzeuger (Lieferant), bei Nachweis einer Direktverkaufs-Referenzmenge
- eine Organisation, die das Beihilfeansuchen im Namen einer oder mehrerer schulischer Einrichtungen oder Schulträger durchführt und speziell für diesen Zweck eingerichtet wurde (§5 Abs.1 Z. 4).

3.1.1. Als Beihilfeantragsteller wird von AMA zugelassen, wer

- a) die Zulassung mittels beiliegendem Muster (**B3302_01** – Zulassung als Lieferbetrieb) bei der AMA beantragt und
- b) sich dabei schriftlich verpflichtet, die beihilfefähigen Erzeugnisse nur zum Verbrauch durch Schüler/Kinder seiner Einrichtung oder der Einrichtungen, für die er die Beihilfe beantragt, zu verwenden,

- c) sich verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass
 - die beihilfefähigen Erzeugnisse vor der Abgabe an die Begünstigten keine offensichtlichen Qualitätsmängel aufweisen und den festgelegten Bestimmungen gemäß Punkt 2 entsprechen
 - sich der Beihilfebetrag auf den vom Begünstigten zu zahlenden Kaufpreis auswirkt und die festgelegten Höchstpreise eingehalten werden.

Die Verpflichtung gemäß lit. c) - erster Gedankenstrich - kann durch eine schriftliche Zusicherung des Verkäufers der Erzeugnisse ersetzt werden.

- d) sich verpflichtet, auf Verlangen der AMA die Belege zur Verfügung zu stellen, körperliche Kontrollen vor Ort zu gestatten und die Verwendung der gewährten Beihilfe durch Organe und Beauftragte des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, der AMA, der Europäischen Union und des Europäischen Rechnungshofes überprüfen zu lassen und
- e) sich verpflichtet, die Beihilfe für die betreffenden Mengen rückzuerstatten, wenn festgestellt wird, dass
 - die Beihilfe für eine größere Menge bezogen wurde, als es den Vorschriften der genannten Verordnungen entspricht oder
 - die bezogenen Erzeugnisse nicht ihrer Bestimmung zugeführt wurden.

3.1.2. Wird die Beihilfe von einem Abnehmer (§ 24 Milch-Garantiemengen-Verordnung, BGBl. II Nr. 28/1999 in der jeweils geltenden Fassung), einem Händler, einem Milcherzeuger (Lieferanten) oder einer Organisation, die das Beihilfeansuchen im Namen einer oder mehrerer schulischer Einrichtungen oder Schulträger durchführt und speziell für diesen Zweck eingerichtet wurde beantragt, so ist zusätzlich zu den in Pkt. 3.1.1. genannten Verpflichtungen für die Zulassung die schriftliche Verpflichtungserklärung erforderlich,

- a) Bücher zu führen, aus denen insbesondere der Hersteller der beihilfefähigen Erzeugnisse, die Namen und Anschriften der Schulen (Einrichtungen) oder der Schulträger und die ihnen verkauften Erzeugnismengen hervorgehen, und
- b) sich den Kontrollmaßnahmen zu unterwerfen, insbesondere hinsichtlich der Buchprüfung und der Kontrolle des Milchanteils und des Fettgehaltes der betreffenden Erzeugnisse.

3.1.3. Der Beihilfeempfänger darf Schulmilchlieferungen erst nach Erteilung der Zulassung aufnehmen. Die Antragsteller erhalten von der AMA die Zulassung, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

3.1.4. Der Beihilfeempfänger hat die Abgabepreise für die beihilfefähigen Erzeugnisse in der Schule/Einrichtung in geeigneter Weise bekanntzugeben und die erforderlichen Maßnahmen zur Förderung des Schulmilchabsatzes durch Informationen zu ergreifen und dabei die von der AMA durchgeführten Informationsmaßnahmen zu unterstützen.

3.1.5. Die AMA hat die Zulassung zu widerrufen, wenn ein schwerer Verstoß gegen die maßgeblichen Verordnungen festgestellt wird. Eine neuerliche Zulassung ist erst mit Beginn des nächstfolgenden Schuljahres möglich, bei wiederholtem schwerem Verstoß ist die Zulassung erst mit Beginn des zweitfolgenden Schuljahres möglich.

3.2. Verpflichtungen der Schule/Einrichtung

Jede belieferte Einrichtung muss sich schriftlich verpflichten, die subventionierten Milcherzeugnisse nicht bei der Zubereitung von Mahlzeiten in der Schule zu verwenden. Die Schule/Einrichtung hat dafür Sorge zu tragen, dass die Schulmilchprodukte vor der Abgabe keine offensichtlichen Qualitätsmängel aufweisen.

Als Zubereitung von Mahlzeiten gilt nicht das alleinige Erhitzen der Milch. Das Einmischen von zB Kakao, Früchten oder Marmelade in Milch oder Milchprodukte ist keine Zubereitung von Speisen und daher gestattet.

Milchprodukte dürfen jedoch unverarbeitet (zB als Getränke) in Kantinen ausgegeben werden. Zur Zubereitung von Mahlzeiten dürfen beihilfegünstigte Erzeugnisse nur mit Zustimmung der Europäischen Kommission verwendet werden, die über die AMA zu beantragen ist.

Der Beihilfeempfänger muss sicherstellen, dass die belieferten Einrichtungen diese Verpflichtung einhalten. Wird bei einer Kontrolle der Einrichtung ein Verstoß gegen diese Verpflichtung festgestellt, wird die zu unrecht gewährte Beihilfe vom Beihilfeempfänger zurückgefordert.

Der Beihilfeempfänger macht seine Einrichtungen schriftlich auf die Verpflichtung, dass beihilfefähige Erzeugnisse nicht zur Zubereitung von Mahlzeiten verwendet werden dürfen, aufmerksam. Ebenfalls muss der Beihilfeempfänger seinen Einrichtungen die Höchstpreise der Schulmilchprodukte bei der Abgabe an die Begünstigten (= Schüler, Kinder in Kindergärten) bekanntgeben. Diese Information muss in der Einrichtung aufbewahrt werden, um sie bei einer eventuellen Kontrolle durch Prüforgane der AMA vorlegen zu können.

3.3. Einhaltung der Höchstabgabemengen

3.4. Einhaltung des Höchstpreises der Schulmilchprodukte

4. **Gewährung der Beihilfen nach § 6 der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung 2001**

4.1. Beihilfeempfänger

Beihilfeempfänger sind die auf Antrag zugelassenen Schulen oder Schulträger, Abnehmer (§ 24 Milch-Garantiemengen-Verordnung, BGBl. II Nr. 28/1999 in der jeweils geltenden Fassung), Händler, Milcherzeuger (Lieferanten) oder eine Organisation, die das Beihilfeansuchen im Namen einer oder mehrerer schulischer Einrichtungen oder Schulträger durchführt und die speziell für diesen Zweck eingerichtet wurde (§5 Abs.1 Z. 4).

4.2. Beihilfeantrag

Der Antrag ist nach einem von der AMA aufgelegten Muster (**B3302_09**) inklusive Sammelliste für den Liefermonat (monatsrein) oder für das Lieferquartal (Anträge können auch im 3-Monatszeitraum gestellt werden) **spätestens bis zum Ende des 4. Monats** nach dem Liefermonat bzw. dem Lieferquartal einzureichen (maßgeblich ist der Eingangsstempel der Agrarmarkt Austria).

Der Antragsteller ist an die sich aus seinem Erstantrag ergebene Antragsperiode (monatlich oder quartalsweise) **für das gesamte Schuljahr** gebunden.

Quartalsanträge können wahlweise mit dem Monat September bzw. Oktober beginnen.

Quartalsanträge für neu zugelassene Antragsteller können auch während eines laufenden Schuljahres beginnen. Innerhalb des laufenden Schuljahres kann zwischen **Monats- und Quartalsanträgen nicht gewechselt werden.**

Die Änderung des Antragszeitraumes ist nur zum nächstfolgenden Schuljahr zulässig. Liefertage im Juli können mit dem Monat Juni beantragt werden.

Für Anträge, die nach Ablauf des 6. Monats gestellt werden, wird keine Beihilfe gewährt.

Bei nach Ablauf des 4. Monats eingehenden Anträgen wird die Beihilfe um 5 % gekürzt.

Bei nach Ablauf des 5. Monats eingehenden Anträgen wird die Beihilfe um 10% gekürzt. Beihilfeforderungen sind unverzinslich und nicht übertragbar.

Der Beihilfeempfänger hat eine Verpflichtungserklärung der Schule/Einrichtung, die dem beigelegten Formblatt **B3302_03** entspricht, einzuholen. (*Soll die Beihilfe von einer Schule beantragt werden, ist das Formular **B3302_02** zu verwenden. Dieses kann bei der Agrarmarkt Austria angefordert werden.*) Die Verpflichtungserklärung ist vom jeweiligen gesetzlichen oder privaten Schulerhalter, vom Schulleiter, dem Leiter der Einrichtung oder von einer von ihm beauftragten Person zu unterzeichnen. Der Antragsteller hat die Verpflichtungserklärung spätestens mit der ersten Antragstellung auf Beihilfengewährung des laufenden Schuljahres der AMA vorzulegen. Die Verpflichtungserklärung der Einrichtung gilt über das Schuljahr hinaus. Liegt eine Verpflichtungserklärung in der AMA auf, so sind in den Folgejahren nur die Angaben zur Berechtigungsgrundlage (Name und Anschrift, Schulkenzahl, Anzahl der Kinder und Öffnungstage je Monat) notwendig (**B3302_04**).

4.3. Beihilfenzahlung

Auf Antrag kann die AMA eine Akontierung in Höhe der beantragten Beihilfe gewähren, wenn eine Sicherheit (Bankgarantie) in Höhe von 110 % des Vorschussbetrages geleistet wird. Die endgültige Zahlung hat in diesem Fall binnen 6 Monaten nach Ende des jeweiligen Schuljahres (nach Erstellung eines Kontrollberichtes) zu erfolgen.

Erfolgt gleichzeitig mit dem Beihilfeantrag ein Nachweis der gelieferten Menge, wird die Beihilfe ohne Kautionszahlung ausbezahlt. Der Nachweis kann erfolgen:

- durch Vorlage eines Auszuges des Kontos über das ausschließlich die Zahlungen über die erfolgten beihilfefähigen Lieferungen abgewickelt werden (Debitorenkonto).
- durch Quittierung der gelieferten Menge durch die Einrichtung (zB unterschriebene Lieferscheine)
- durch Vorlage der Rechnungen und der Zahlungsnachweise (Zahlschein, Kontoauszug, Unterschrift und Stempel der Einrichtung bei Barzahlung)

Die Zahlungen erfolgen innerhalb von 4 Monaten ab Antragseingang.

5. **Meldepflichten nach § 7 der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung 2001**

Der Beihilfeempfänger ist verpflichtet, soweit ihm eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID-Nummer) erteilt wurde, der AMA das Finanzamt, bei dem er zur Umsatzsteuer erfasst ist, die diesbezügliche Steuernummer sowie die UID-Nummer bekanntzugeben.

Der Beihilfeempfänger ist verpflichtet, der AMA Rezepturänderungen betreffend Schulmilcherzeugnisse innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

Der als Beihilfeempfänger zugelassene Milcherzeuger hat, soweit ihm gegenüber Maßnahmen gemäß §§ 22 bis 25 LMG 1975, BGBl. Nr. 86/1975, getroffen worden sind, die AMA binnen einer Woche nachweislich über diese Maßnahmen zu informieren. Für Lieferungen, die in jenem Zeitraum vorgenommen wurden, in dem Maßnahmen gemäß §§ 22 bis 25 LMG 1975 getroffen wurden, wird keine Beihilfe gewährt, sofern die Verkehrsfähigkeit der beanstandeten Produkten nicht gegeben war.

6. **Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten nach § 10 der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung 2001**

Der Beihilfeempfänger hat ordnungsgemäß Bücher zu führen und die zum Nachweis der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Beihilfen erforderlichen Aufzeichnungen zu machen. Aufzeichnungen, die aufgrund anderer Bestimmungen erstellt worden sind, können herangezogen werden. Der Beihilfeempfänger ist verpflichtet, die Bücher und Aufzeichnungen sowie die sich darauf beziehenden geschäftlichen Belege einschließlich der Lieferscheine sieben Jahre lang von Ende des Kalenderjahres an, auf das sie sich beziehen, sicher und geordnet aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bestehen.

7. **Duldungs- und Mitwirkungspflichten nach § 11 der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung 2001**

Der Beihilfeempfänger hat den Organen und Beauftragten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (unter anderem gemäß VO (EWG) Nr. 4045/89), der AMA, der Europäischen Union und des Europäischen Rechnungshofes das Betreten der Betriebs- und Lagerräume während der Geschäfts- und Betriebszeit zu gestatten und auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege und sonstigen Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen, Fettgehalts- bzw. Qualitätskontrollen (Milchanteil) zu ermöglichen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Im Falle automationsunterstützter Buchführung hat er auf seine Kosten den Organen und Beauftragten der prüfungsberechtigten Stelle auf Verlangen Listen mit den erforderlichen Angaben auszudrucken.

Die im vorstehenden Absatz genannten Pflichten gelten auch für die in § 3 der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung genannten Einrichtungen (Pkt. 1), sofern diese nicht selbst Antragsteller sind.

8. **Kosten nach § 9 der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung 2001**

Soweit für die amtliche Überwachung Proben entnommen oder Warenuntersuchungen veranlasst werden, sind den zuständigen Stellen die entstandenen Auslagen für die Verpackung und die Beförderung der Proben sowie für die Warenuntersuchungen zu erstatten. Kostenschuldner ist der Beihilfeempfänger.

9. **Kontrollen nach § 8 der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung 2001**

Die Prüfung erstreckt sich auf die Buchführung und Rechnungslegung, die Abgabepreise an Schüler/Kinder sowie die Einhaltung der Höchstmengen und der Milchanteils- bzw. Fettgehaltsbestimmungen. Die Lieferrechnungen dürfen auch in Form von elektronischen Belegen vorgelegt werden.

Seit dem Schuljahr 1999/2000 wird die Auswahl der zu prüfenden Schulen und Kindergärten vom Fachreferat getroffen. Die Schulen/Einrichtungen werden mittels Zufallsauswahl festgelegt. Einrichtungen mit festgestellten Mängeln, welche zu einem Beihilfeabzug führen, werden anlässlich der nächsten Prüfung des Lieferanten wiederum geprüft.

Die Liste der zu prüfenden Schulen/Einrichtungen wird dem zuständigen TPD mit dem Prüfauftrag für den Lieferanten übermittelt.

Jährlich werden ca. 10 % der Schulen/Einrichtungen überprüft, über das Ergebnis sind Kontrollberichte anzufertigen.

10. Fettgehalts- und Milchanteilsuntersuchung bei Schulmilch

10.1. Überprüfung des Fettgehalts

Der Fettgehalt wird nach der Methode DIN 10310, „Bestimmung des Fettgehalts von Milch nach dem Gerber-Verfahren“ 03/1970, bei Joghurt nach der Methode VDLUFA 15.3.6., Verband Deutscher Landwirtschaftlicher Untersuchungs- und Forschungsanstalten, Methodenbuch Band VI, C 15.3.6 „Butyrometrische Bestimmung des Fettgehalts von Joghurt und Sauermilch“ 01/1985 und bei Käse nach der Methode ÖNORM DIN 10313, „Bestimmung des Fettgehalts von Käse und Schmelzkäse nach Schmid-Bondzynski-Ratzlaff (Referenzverfahren)“ 08/1992, geprüft.

10.2. Überprüfung des Milchanteils

Der Milchanteil wird mit Hilfe der analytisch ermittelten Eiweiß- und/oder Laktosekonzentrationen in der Ausgangsmilch und im Fertigerzeugnis berechnet. Die Eiweißbestimmung wird nach Kjeldahl-Mikromethode gemäß Handbuch der Lebensmittelchemie III/1 1968 oder mittels IR-Messung, AMA-Methode 231-2 „Bestimmung des Eiweiß-Gehalts von Milch mittels Infrarot-Spektroskopie“ 06/1999, die Laktosebestimmung enzymatisch durchgeführt.

10.3. Häufigkeit der Kontrollen

Der Fettgehalt der Erzeugnisse wird mindestens viermal jährlich je Kategorie geprüft. Der Probenabruf erfolgt durch das zuständige Labor. Soweit ein Antragsteller verschiedene Erzeugnisse der Kategorien I, III und V liefert, ist der Fettgehalt des jeweiligen Haupterzeugnisses jedenfalls zweimal jährlich zu untersuchen, bei Vorliegen von Nebenprodukten ist mindestens ein Nebenprodukt zu untersuchen.

Wird festgestellt, dass der Fettgehalt nicht entspricht, sind vorerst drei weitere Proben auf den beanstandeten Parameter zu untersuchen. Erfüllen diese drei zusätzlichen Proben die festgelegten Anforderungen, gilt das Kriterium als erfüllt. Erfüllen nicht alle drei Proben die festgelegten Anforderungen, ist die Beihilfe bis zur nächsten nicht beanstandeten Probe für sämtliche Erzeugnisse der untersuchten Kategorie nicht zu gewähren.

Der Milchanteil ist je Erzeugnis im Abstand von zwei Jahren zu überprüfen. Wird festgestellt, dass der Milchanteil nicht entspricht, ist die Beihilfe bis zur nächsten nicht beanstandeten Probe nicht zu gewähren.

Die Kosten der Untersuchung sind vom Beihilfeempfänger zu tragen. Vor der ersten Beihilfezahlung hat die AMA eine Untersuchung des Milchanteiles sowie des Fettgehaltes der beihilfefähigen Erzeugnisse vorzunehmen. Die im Abstand von zwei Jahren notwendigen Folgeuntersuchungen des Milchanteils werden ebenfalls von der Agrarmarkt Austria vorgenommen.

Die Fettgehaltsuntersuchung kann sowohl durch das AMA-Qualitätslabor als auch durch eine gemäß § 9 Abs. 2 lit. c der Milchhygieneverordnung befugte Stelle durchgeführt werden. Der Abruf der Fettgehalts- bzw. Milchanteilsproben erfolgt durch die AMA, unabhängig von der beauftragten Untersuchungsstelle. Der Termin des Abrufes ist grundsätzlich einzuhalten.

Das Merkblatt wurde auf Basis der Verordnung (EG) Nr. 2707/2000 in Verbindung mit der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung 2001 (BGBl. II Nr. 413/2000) erstellt. Maßgebend sind immer die Texte der Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung.

Zuständigkeit für die Abwicklung dieser Maßnahmen:

Agrarmarkt Austria

Dresdner Straße 70

1201 Wien

Tel.: 01/33151- 302, 563 od. 4620

Telefax: 01/33151-396

Bearbeitende Stelle ist der GB I/Abt. 3/Ref. 8